

Einschreiben

Polizeikommando GR  
Herrn Walter Schlegel  
Ringstr. 2  
7001 Chur

Trimmis, 15. Aug. 2018

**Straf- und Schadenanzeige gegen Richter am Regionalgericht Landquart  
Brändli, Berry, Bless**

Mit dem Beschluss vom 13. Juni 2018 hat das Kollegialgericht, besetzt mit Richter Brändli (Vorsitz), Berry und Bless sowie Aktuar Elmer das berechtigte Ausstandsbegehren, eingereicht von Rechtsvertreter Dr. iur. Peter Hübner, abgelehnt. (Beilage)

Im Falle des üblichen juristischen Bla-blas der Richter muss hier aber auf Wesentliches eingegangen werden.

Seite 7

1. Das Gesuch um Ausstand von lic.iur Stefan Lechmann, Lydia Schneider, Peter Bär, Jonas Alig im Verfahren des Emil Bizenberges gegen Polizist XY betreffend Revision wird abgewiesen.

Der Mehrfachstraftäter Stefan Lechmann (seit 2003 aktenkundig/Strafanzeigen eingereicht) hat bereits im ersten Prozess den ebenfalls nachgewiesenen Mehrfachstraftäter und Kriminellen mit Ausbildung mbA XY begünstigend freigesprochen. Dieses mbA heisst nach meinen/unseren vielfachen jahrelangen Erlebnissen (seit 2004 aktenkundig / Strafanzeigen eingereicht) mit XY : "mit bösen Absichten" . Zudem kann diesem kriminellen Polizisten XY auch seltsames Verhalten und psychologisch fragwürdiges, verbales Auftreten nachgewiesen werden.(Strafanzeigen eingereicht)

Das macht für ihn eine entsprechende Behandlung/Hilfestellung dringend nötig.

Stefan Lechmann nun hat den Schwerverbrecherim ersten Prozess begünstigt / beschützt und mich das Opfer zum Täter gemacht. (klassische Vertuschungsmethode) Das heisst aber, dass Stefan Lechmann bereits im ersten Prozess wie nachweislich auch in allen anderen Fällen (siehe eingereichte Strafklagen) nach Schweizer Gesetz und Verfassung sowie nach StGB Art. 24, 5, 51, 32, 156, 157, 173, 174, 175, 180, 181, 260, 275, 287, 303, 305, 306, 312, 322, 337 verstossen hat.

Ebenfalls sind auch Lydia Schneider seit 2003 aktenkundig mehrere Straftaten nachgewiesen wie StGB 24, 25, 51, 32, 156, 173, 174, 177, 180, 181, 254, 260, 275, 287, 303, 304, 305, 306, 307, 312, 322, 337 sowie Verstoss gegen die Schweizer Verfassung, was ewig bewiesen ist durch die gültigen Verträge von 1976 mit m<sup>2</sup>-Angaben und entsprechenden Grundstücksgrenzen eingetragen im Grundbuch Landquart.

Da es sich bei beiden - Stefan Lechmann und Lydia Schneider - um nachgewiesene Straftäter handelt, die in unseren Fällen schon vielfach und jahrzehntelang rechtswidrig gehandelt haben und somit auch ein Interesse haben am Ausgang des Prozesses, sind diese beiden abzulehnen. Denn nur schon der objektive Anschein von Befangenheit begründet das BG zur Ausstandspflicht; damit setzt es strenge Regeln bei Planung in "eigener" Sache.

Ich kann seit 1996 mehrfach nachweisen, dass die involvierten Richterinnen und Richter gar nicht in der Lage sind die Komplexität in unserem Fall zu begreifen, noch zu verstehen, geschweige denn der Komplexität entsprechend zu handeln. **Doch die Masse der gültigen Verträge von 1976 sind nach wie vor gültig und ergeben entsprechende Grundstücksgrenzen.** Diese wiederum kann keine Richterin /kein Richter jemals verwerfen, sonst verstösst sie /er sie gegen Schweizer Verfassung und Schweizer Gesetz etc. und ist somit Landesverräterin/Landesverräter.

Im "plädoyer" lese ich: das Berufsbild des Anwalts trägt das Markenzeichen „realitätsfremd“.

Im Vortrag Prof. Dr. P Gauchs an der Uni Zürich höre ich: juristisches Denken ist ein sonderbares Denken.

Genau diese Merkmale und noch schlimmere habe ich vielfach erlebt im Kontakt mit RA's, Juristen und Richtern seit 1996 in unserem Fall betreffend Missachtung gültiger Verträge von 1976/Missbrauch der Schweizer Verfassung und Schweizer Recht und Gesetz.

### Seite 7 Abs. 3

Hier erwähnt der vorsitzende Brändli :

gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim KG Beschwerde geführt werden.

Diese Richter Brändli, Berry, Bless haben sich laut dem Beschluss schon nach StGB Art. 24, 25, 51, 32, 156, 180, 181, 254, 260, 275, 287, 305, 312, 322 und 337 etc. strafbar gemacht, da ihnen die nachgewiesenen Straftaten Stefan Lechmanns und Lydia Schneiders bekannt waren. Dann war diesen Richtern ja auch bewusst (das habe sie ja sicher studiert!), dass eine Einsprache nicht innert 30 Tagen, sondern innert 10 Tagen zu erfolgen hat!

Somit bestätigen sich diese drei selbst als Straftäter mit allgemein bekannten, niederträchtigen, hinterhältigen, nicht nur menschenverachtenden sondern auch verfassungverachtenden Handlungen übelster Art. Auch wenn diese drei nur als missbrauchtes Werkzeug einer hinter ihnen stehenden Meute handelten, sind sie mehrfach straffällig geworden.

Weiteres geht aus den Beilagen – Straftäter-/Kriminellen-, Straftaten-, Aussageliste - hervor. Und dies ist auch Brändli, Berry, Bless bekannt wie auch in der ganzen Schweiz und im Ausland: die gesamte Bündner Justiz/Justiz in Graubünden ist beeinflusst und gesteuert von den Freimaurern, Rotariern und anderen Vereinigungen und Service Clubs etc. und deren geheimen Netzwerken. Diese handeln keines falls nach Schweizer Verfassung /Gesetz, sondern ihre internationalen über der jeweiligen Landesverfassung stehenden Verfassungen sind erste Pflicht, verpflichtend für Mitglieder.

Die Straftäter Brändli, Berry, Bless haben somit selbst bewiesen, dass in unseren Fällen nur unabhängige

und ausserordentliche, sich nur der Schweizer Verfassung und dem Schweizer Gesetz verpflichtete Richter etc. entscheiden können. Diese Personen können auch nicht dem Bündner Machtkartell, der Lynchjustiz, Terrormiliz, Justizmafia und einer kriminellen Organisation angehören.

Was in unserem Fall um Missachtung/Missbrauch der gültigen Verträge von 1976 geschieht, kann nur mit Kriegsverbrecher-Methoden wie die der Freimaurer Bush, Cheney und Rumsfeld etc. verglichen werden. Das geschieht heute in der Schweiz am helllichten Tag.

Es musste mehrfach festgestellt werden, dass auch diese Pharisäer, Schriftgelehrten und nur Studierende die einfachsten Dinge nicht begreifen.

**Deshalb erstatte ich nicht nur Strafanzeige nach erwähnten Art. im StGB, sondern ich fordere auch eine Untersuchung zur Fähigkeit dieser Personen das Richteramt ausführen zu können.**

**Dabei verweise ich auch auf die Eingabe unseres RA Dr. P. Hübner.**

**Ich verlange eine Entschädigung von Fr. 100'000.-**

**Alle Kosten und Folgekosten zu Lasten der Angeklagten.**

Zum Schutze meiner Frau, mir und unseres Eigentums und da längst öffentliches Interesse besteht zu den Fällen bezüglich Missbrauch und Missachtung unserer gültigen Verträge von 1976, geht auch diese Straf- und Schadenersatzanzeige an verschiedene Adressen im In- und Ausland und ins Netz.

Es versteht sich von selbst, dass Personen, welche auf der Straftäterliste aufgeführt sind oder anderweitig in unsere Fälle bezüglich gültiger Verträge involviert sind oder Personen unter Einfluss krimineller Organisationen, Rechtswidriger Vereinigungen, der Freimaurer, Rotarier etc., auch in diesem Fall nicht nur wegen Befangenheit in den Ausstand zu treten haben und nicht entscheiden können. Ich/wir lehnen solche Personen ab.

Beilagen:

Verschiedene Beweismittel wie Fotos ab Video

Plan mit Foto der Grundstücksgrenze gemäss gültiger Verträge von 1976 mit m<sup>2</sup>-Angaben

Straftäter-, Straftaten-, Aussageliste etc.

Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten

Mit freundlichen Grüssen

E. Bizenberger